



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag am 09.05.2022 folgende

6. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 25.06.2007

beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 (7) wird neu hinzugefügt:
Ab dem Schuljahr 2022/23 plant, organisiert und rechnet der Landkreis alle Sonderbeförderungen ab, für die er Genehmigungsbehörde und Kostenträger ist.
2. § 3 entfällt
3. § 6 (1) erhält folgende Fassung:
 1. Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat von den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 50 % der Kosten der jeweils gültigen Schülermonatskarte gemäß den bestehenden Zonen der Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt (vgf) zu entrichten.
 2. Der Personensorgeberechtigte für Grundschüler und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) bzw. der volljährige Schüler entrichten von den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 50% der Kosten der jeweils gültigen Schülermonatskarte der Zone 1 der vgf.
4. § 6 (2) entfällt
5. § 9 (1) erhält folgende Fassung:
Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern diese nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.
6. § 9 (2) erhält folgende Fassung:
Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz; bei Schülern der Sonderpäda-

gogischen Bildungs- und Beratungszentren, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 mit den Förderungsschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.

7. § 9 (3) erhält folgende Fassung:
Liegt eine besondere Gefahr vor, kann von den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden. Die Entscheidung, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt als Genehmigungsbehörde.
8. § 17 entfällt

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenstadt, 19.01.2023


Dr. Rückert, Landrat